

VEREINBARUNG

zwischen der

Stiftung Kantonsspital Graubünden, Chur
(nachfolgend „Kantonsspital“)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
(nachfolgend „Land Liechtenstein“)

betreffend die

Behandlung und Betreuung von stationären grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung

1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kantonsspital verpflichtet sich, die grundversicherten, spitalbedürftigen Patientinnen und Patienten, die dem liechtensteinischen Krankenversicherungsrecht unterstehen, im Notfall jederzeit und unmittelbar, oder auf Zuweisung stationär zu behandeln und zu betreuen. Ambulante, nicht spitalbedürftige Leistungen und Aufnahmen, gelten nicht als spitalbedürftig und unterstehen nicht dieser Vereinbarung.

2 Umfang der Leistungen

Das Kantonsspital garantiert dem Vertragspartner, dass es der Patientin oder dem Patienten eine optimale individuelle ärztliche, pflegerische und therapeutische Behandlung und Betreuung gewähren und die Hospitalisierung für die grundversicherten Patienten in einem Mehrbettzimmer mit dem erforderlichen Komfort ermöglicht.

3 Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die grundversicherten Patientinnen und Patienten werden unabhängig des Zuweisers (Akutspital oder allenfalls auch durch einen Spezial- oder Hausarzt) so bald wie möglich aufgenommen.

Das Kantonsspital garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst für die stationären Patienten rund um die Uhr.

4 Entschädigung für die Leistungen

Die Abgeltung der verschiedenen Leistungen ist in den Anhängen geregelt. Die Anhänge sind integrierende Vertragsbestandteile.

5 Rechnungsstellung und Zahlung

Das Kantonsspital stellt die Rechnung für die erbrachten Leistungen mit allen nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall an die zuständige Krankenversicherung:

- Personalien
- Angaben zum Kostenträger
- Eintritt- und Austrittstermin
- Grund der Einweisung und Zuweiser (Arzt oder Spital) sowie Art (Krankheit / Unfall) der Einlieferung
- Behandlungsart/Definition des Aufenthaltes
- Diagnosecode nach ICD-10 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen werden von der Krankenversicherung innert 30 Tagen nach Erhalt netto bezahlt.

Das Fürstentum Liechtenstein erhält eine monatliche Sammelrechnung pro Spital mit geeigneten Angaben zur Kontrolle.

6 Kostengutsprache

Weist sich ein Patient als Grundversicherter mit liechtensteinischer Krankenversicherung aus, ist die Kostengutsprache vor Eintritt in das Kantonsspital vom Versicherer einzureichen. Der Versicherer ist verpflichtet, innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Gutsprachegesuches die Übernahme der Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung zu garantieren, bzw. lehnt die Kostenübernahme unter Angabe der Begründung ab. Nach Ablauf dieser Frist ohne Erteilung einer Kostengutsprache haftet der Versicherer für die Kosten, wie wenn er Gutsprache erteilt hätte. Vorbehalten bleiben Nichtpflicht-Leistungen.

Im Zweifelsfalle ist der amtsärztliche Dienst beim Amt für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein zu konsultieren. Wird die Aufenthaltsdauer von 20 Tagen überschritten, ist spätestens am 16. Tag der amtsärztliche Dienst und der Vertrauensarzt mit detaillierten Angaben über den weiteren Behandlungsverlauf und den für die Beurteilung erforderlichen Informationen zu bedienen; ihnen sind alle notwendigen Auskünfte über die bisherigen und die künftigen medizinisch erforderlichen Leistungen zu geben. Aufgrund der neuen medizinischen Beurteilung wird die Verrechnungsart der weiteren Leistungen mit der neuen Kostengutsprache schriftlich festgelegt.

7 Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Das Kantonsspital beteiligt sich an allen obligatorischen Qualitätssicherungsmassnahmen und -projekten und sind bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen. Dem amtsärztlichen Dienst beim Amt für Gesundheit, 9490 Vaduz, sind vom Kantonsspital jährlich die statistischen Daten zur Morbidität sowie die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen zuzustellen.

8 Inkrafttreten / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die liechtensteinische Regierung rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Vertragspartner sind bereit, alle zwei Jahre die Preise im Anhang neu zu diskutieren, wobei eine Preisverhandlung aufgrund nationaler oder internationaler Begebenheiten oder gesetzlicher Veränderungen sowie neuer, anerkannter Kalkulationen (Behandlungspfade) nach einer Vorankündigung mit einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich ist.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Vertragsänderung aufgrund gesetzlicher Änderungen, sei es durch Beschwerdeentscheide oder Gesetzesänderungen jederzeit möglich ist. Eine Kündigung kann jeweils auf ein Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

9 Schlichtung

Basis dieser Vereinbarung ist das Schweizerische Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994 sowie alle daraus folgenden Verordnungen und Entscheide, sowie Behandlungs- und Tarifverträge für stationäre Aufenthalte, welche vom Schweizerischen Bundesrat mit Gültigkeit für die ganze Schweiz erlassen wurden

Spezielle Verrechnungen, wie im Falle von Verlegungen oder Eintritten, sind in dieser Vereinbarung nicht detailliert aufgeführt; sie erfolgen gemäss den geltenden Standards der santé-suisse.

Können Differenzen bei der Anwendung der Vereinbarung nicht gegenseitig bereinigt werden, wird auf Antrag der Vereinbarungsparteien eine paritätische Vertrauenskommission (PVK) mit je zwei Vertretern der Vereinbarungspartner gewählt.

10 Schlussbestimmungen

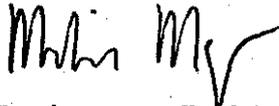
Das Kantonsspital garantiert dem Fürstentum Liechtenstein, dass es ein langfristiger Vertragspartner ist. Das Kantonsspital unternimmt jederzeit alles, dass es bezüglich personellen Ressourcen (Aus- und Weiterbildung etc.) sowie der medizintechnischen und innerbetrieblichen Infrastruktur fortschrittlich und medizinisch modern ist und jederzeit bezüglich Leistungen und Preis ein Benchmarking für sich entscheiden kann.

11 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Inkraftsetzung dieses Vertrages werden alle früheren Verträge mit der Spitäler Chur AG aufgehoben.

Vaduz, 11. Oktober 2007
RA 2007/2714-6642

**Für das
Fürstentum Liechtenstein**



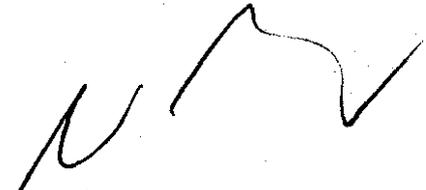
Regierungsrat Dr. Martin Meyer

Chur, 22. 10. 2007

**Für die
Stiftung Kantonsspital Graubünden, Chur**



Dr. oec. HSG Arnold Bachmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Alfred Hostettler
Leiter Finanzen/Patientenadministration